

R E G L E M E N T

über den

G E B Ü H R E N B E Z U G

durch die

S T A D T P O L I Z E I

vom 24. Juni 1993

Stand: 1. Juli 2003

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenrahmen.....	2
§ 3 Auslagen.....	2
§ 4 Vorschuss	3
§ 5 Fälligkeit, Haftung	3
§ 6 Verzugszins	3
§ 7 Vergütungszins	3
§ 8 Rechtsmittel	4
§ 9 Erlass.....	4
§ 10 Zahlungserleichterungen	5
§ 11 Anpassung der Gebühren, weitere Gebühren	5
§ 12 Abgabe von Material.....	6
§ 13 Vollstreckung	6
II. Gebühren der Stadtpolizei	6
§ 14 Einsatz von Polizeifunktionären	6
§ 15 Einsatz von Polizeifahrzeugen	7
§ 16 Tatbestandsaufnahmen und fotografische Aufnahmen	7
§ 17 Motorfahräder	7
§ 18 Berichte, Rapporte und Anzeigen	7
§ 19 Technische Geräte	8
§ 19a ARV-Kontrollen und -Instruktionen	8
§ 20 Pneukontrolle.....	8
§ 21 Plakatständer.....	8
§ 22 Benutzung öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke	8
§ 22a Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für private Zwecke	9
§ 22b Marktstände	9
§ 23 Taxiwesen.....	9
§ 24 Standplatz für Fahrende	10
§ 25 Diverses.....	10
III. Schlussbestimmungen	10
§ 26 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts.....	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gebührenpflicht

¹ Für Tätigkeiten und Verrichtungen der Stadtpolizei werden Gebühren und Auslagen nach diesem Tarif erhoben.

² Rechnungen für Gebühren und Auslagen in Strafuntersuchungen, Gerichts- und Verwaltungsverfahren sind der für das Verfahren zuständigen Behörde einzureichen.

³ Der Gemeinderat bestimmt, für welche Tätigkeiten und Verrichtungen der Stadtpolizei im Auftrage der Stadt Grenchen weder Gebühren noch Auslagen erhoben werden.

§ 2

Gebührenrahmen

¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts sowie nach dem Interesse an der Verrichtung zu bemessen.

² In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

§ 3

Auslagen

¹ Auslagen wie Expertenonorare, Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Publikations- und Inseratekosten, Kopien, Porti, Telefongebühren, Zustellungskosten und Kosten für den Einsatz von Polizeifahrzeugen sind zu ersetzen.

² Ebenfalls zu ersetzen sind Auslagen der Polizeifunktionäre, wie Verpflegungs- und Reisespesen, auf deren Entschädigung sie nebst der Besoldung Anspruch haben.

§ 4

Vorschuss

¹ Die Stadtpolizei kann für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

² Mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses wird der Partei mitgeteilt, dass die verlangte Tätigkeit unterbleibt, wenn der Vorschuss nicht innert der gesetzten Frist geleistet wird.

§ 5

*Fälligkeit,
Haftung*

¹ Gebühren und Auslagen werden mit Ablauf von 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

² Wird eine Verrichtung auf Verlangen mehrerer Personen vorgenommen, so haften sie für Gebühren und Auslagen solidarisch.

§ 6

Verzugszins

¹ Fällige, nicht bezahlte Beträge sind zum Verzugszinssatz für die Gemeindesteuer zu verzinsen, auch wenn die Rechnung angefochten ist.

² Der Verzugszins wird vom Tage nach Eintritt der Fälligkeit bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

³ Geht die Zahlung ein, ohne dass eine Betreibung erfolgt ist, und beträgt der Verzugszins weniger als 20 Franken, wird kein Verzugszins erhoben.

§ 7

Vergütungszins

¹ In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für Gemeindesteuern verzinst.

² Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

³ Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet.

⁴ Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 10 Franken übersteigt.

§ 8

Rechtsmittel

¹ Gegen Gebührenrechnungen der Stadtpolizei kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinderatskommission¹⁾ Beschwerde erhoben werden.

² Die Gemeinderatskommission¹⁾ entscheidet endgültig. Vorbehalten bleibt der Weiterzug an kantonale Instanzen nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsverfahren- und dem Gerichtsorganisationsgesetz.

§ 9

Erläss

¹ Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin kann auf schriftliches Gesuch hin die Gebühren und Auslagen, die im Zusammenhang mit privaten Anlässen stehen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder keinen Gewinn abwerfen, ganz oder teilweise erlassen.

² Gebühren und Auslagen können vom Stadtpräsidenten oder von der Stadtpräsidentin ausserdem ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Zahlungsfähigkeit des Gebührenschuldners durch besondere Umstände wie Naturereignisse, Todesfall, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder geschäftliche Rückschläge stark beeinträchtigt ist und die Zahlung der Gebühr für ihn eine grosse Härte bedeuten würde.

³ Wird eine Gebührenrechnung ganz oder teilweise erlassen, ist der erlassene Rechnungsbetrag einem Aufwandkonto zu belasten.

⁴ Gegen Entscheide des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin kann innert zehn Tagen bei der Gemeinderatskommission Beschwerde erhoben werden. Die Gemeinderatskommission entscheidet endgültig. Vorbehalten bleibt der Weiterzug an kantonale Instanzen nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsverfahren- und dem Gerichtsorganisationsgesetz.

¹⁾ Fassung gemäss GVB 1294 vom 20. Juni 2000

§ 10

Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die gebührenpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Stadtpolizei den geschuldeten Betrag stunden oder Teilzahlungen bewilligen.

² Zahlungserleichterungen werden in der Regel auf längstens ein Jahr gewährt. Sie können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

⁴ Gegen Entscheide der Stadtpolizei kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinderatskommission¹⁾ Beschwerde erhoben werden.

§ 11

Anpassung der Gebühren, weitere Gebühren

¹ Die nachstehend aufgeführten Gebührenansätze beruhen auf einem Stand von 135,8 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 1982: 100 Punkte). Erhöht oder vermindert sich der Index um mehr als 10 Punkte, kann der Gemeinderat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem neuen Indexstand anpassen.

² Der Gemeinderat legt den Tarif für den Ambulanz- und Rettungsdienst fest, soweit keine Tarifverträge oder eidgenössische und kantonale Vorschriften bestehen.²⁾

³ Der Gemeinderat ist ausserdem ermächtigt, Gebührenansätze für in diesem Reglement nicht aufgeführte zusätzliche Dienstleistungen festzusetzen.

⁴ Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet. Die Gemeinderatskommission entscheidet über die Art der Fakturierung (neue Globalpreise oder Mehrwertsteuerzuschlag).³⁾

¹⁾ Fassung gemäss GVB 1294 vom 20. Juni 2000

²⁾ § 11 Absatz 2 in der Fassung gemäss GVB 2165 vom 12. Dezember 2002

³⁾ § 11 Absatz 4 eingefügt durch GVB 9185 vom 8. Dezember 1994. Die Gemeinderatskommission hat am 1. März 1995 entschieden (GRKB 9290), dass auf allen mehrwertsteuerpflichtigen (nicht hoheitlichen) Gebühren der Stadtpolizei die Mehrwertsteuer aufgerechnet wird.

§ 12¹⁾

*Abgabe von
Material*

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren für Bodenmarkierungen, die Leihe von Absperrmaterial und Signaltafeln und den Abgabepreis für Ölbindemittel und weiteres Material fest.

§ 13

Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in diesem Reglement begründeten Forderungen auf Gebühren und Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889²⁾ gleichgestellt.

II. Gebühren der Stadtpolizei

§ 14

*Einsatz von Polizei-
funktionären*

¹ Dienstleistungen zugunsten von Drittpersonen, Organisationen, Vereinen usw., welche nicht zum ordentlichen Arbeitsbereich der Polizei gehören, wie ausserordentlicher Mannschaftseinsatz bei Festen und Veranstaltungen (Verkehrs- und Sicherheitspolizei) je Funktionär und Stunde Fr. 60.—³⁾

² Dienstleistungen zugunsten von Drittpersonen oder Organisationen, die mit besonderen Gefahren und Schwierigkeiten verbunden sind; wie Rettungs- und Bergungseinsätzen, sofern ein schuldhaftes Verhalten der betreffenden Person oder ein anderer Haftungsgrund vorliegt, je Funktionär und Stunde Fr. 85.—³⁾

³ Überwachung und Sicherung privater Anlässe je Funktionär und Stunde Fr. 85.—³⁾

¹⁾ § 12 in der Fassung gemäss GVB 1837 vom 13. Dezember 2001

²⁾ SchKG; SR 281.1

³⁾ Ansätze in der Fassung gemäss GVB 2165 vom 12. Dezember 2002

§ 15

<i>Einsatz von Polizei- fahrzeugen</i>	1	Personenwagen	pro km	Fr.	1.50
			minimal	Fr.	20.—
	2	Transporter	pro km	Fr.	2.—
			minimal	Fr.	20.—
	3	Motorrad	pro km	Fr.	1.—
			minimal	Fr.	20.—

§ 16

<i>Tatbestandsauf- nahmen und fotografische Aufnahmen</i>	1	Pläne für Unfall- und Verkehrs- situationen	Fr.	50.— bis	200.—
	2	Plankopien	Fr.	20.— bis	50.—
	3	Skizzen	Fr.	10.— bis	25.—
	4	Fotoaufnahmen schwarzweiss	gross	Fr.	12.—
			klein	Fr.	6.—
	5	Fotoaufnahmen farbig	Fr.	18.—	
	6	Polaroid- und Radaraufnahmen	Fr.	12.—	
	7	Vergrösserungen und Reproduktionen	Fr.	6.— bis	30.—
8	Videoaufnahmen je angefangene Stunde	Fr.	80.—		

§ 17

<i>Motorfahräder</i>	Technische Kontrollen von Motorfahrrädern	Fr.	120.— ¹⁾
----------------------	---	-----	---------------------

§ 18

<i>Berichte, Rapporte und Anzeigen</i>	1	Pro Seite und angefangene Seite	Fr.	10.—
	2	Schriftliche Bestätigungen für Versicherungen	Fr.	6.—
	3	Fotokopien: A 4 pro Seite A 3 pro Seite	Fr.	—50
			Fr.	1.—
4	Drucksachen: Selbstkosten plus Zuschlag von pro halbe Stunde Arbeitsaufwand	Fr.	30.—	

¹⁾ Ansatz in der Fassung gemäss GVB 2165 vom 12. Dezember 2002

⁵ Für Rapporte, Berichte und Anzeigen zuhanden der Behörden der Stadt Grenchen werden keine Gebühren erhoben.¹⁾

§ 19

<i>Technische Geräte</i>	¹ Alkoholtests mit Apparaturen bei positivem Befund	Fr. 30.—
	² Alkoholtests mit Handapparaten bei positivem Befund	Fr. 15.—
	³ Materialersatz	effektive Kosten

§ 19a²⁾

<i>ARV-Kontrollen und -Instruktionen</i>	¹ ARV-Kontrollen	Fr. 120.—
	² Nachkontrollen, weitere Massnahmen, Expertisen und ARV-Instruktionen werden nach Aufwand (§ 14 Abs. 1) verrechnet.	

§ 20

<i>Pneukontrolle</i>	Pneukontrolle mit Profilabdruck	Fr. 8.—
----------------------	---------------------------------	---------

§ 21

<i>Plakatständer</i>	¹ Weltformatständer pro Stück und Tag	Fr. 10.—
	² Aufkleben und Transport	Fr. 50.—

§ 22³⁾

<i>Benutzung öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke</i>	¹ Erteilung von Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Grundes, nach Aufwand	Fr. 20.— bis 100.—
	² Trottoirwirtschaften, Verpflegungsstände pro m ² und Tag	Fr. 2.— bis 10.—
	pro m ² und Monat	Fr. 4.— bis 20.—
	pro m ² und Saison (½ Jahr)	Fr. 10.— bis 50.—

¹⁾ § 18 Absatz 5 in der Fassung gemäss GVB 2165 vom 12. Dezember 2002

²⁾ § 19a eingefügt mit GVB 2165 vom 12. Dezember 2002

³⁾ § 22 in der Fassung gemäss GVB 2165 vom 12. Dezember 2002

³ Verkaufs- und Werbeveranstaltungen, private Märkte, Konzerte und Schaustellungen
je nach Grösse pro Tag Fr. 25.— bis 1'000.—

§ 22a¹⁾

<i>Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für private Zwecke</i>	Pro Parkfeld und Tag	Fr. 10.— bis 15.—
	pro Parkfeld und Monat	Fr. 100.— bis 150.—

§ 22b²⁾

<i>Marktstände</i>	¹ Standmiete pro Stand und Tag	Fr. 20.—
	² Liefern und Abholen von Ständen durch den Werkhof der Baudirektion Grundgebühr	Fr. 100.—
	pro Stand zusätzlich	
	1. bis 5. Stand	Fr. 20.—
	6. bis 10. Stand	Fr. 15.—
	ab 11. Stand	Fr. 10.—

§ 23

<i>Taxiwesen</i>	¹ Die jährliche Konzessionsgebühr beträgt Fr. 250.— pro Wagen. ³⁾	
	² Die Gebühren sind jährlich zum voraus zu entrichten. Bei Betriebsaufgabe erfolgt keine Rückerstattung.	
	³ Die Gebühr für eine Interimsbewilligung wird pro rata temporis berechnet; sie beträgt mindestens Fr. 20.—. ³⁾	
	⁴ Ausstellen eines Chauffeurausweises	Fr. 15.—
	⁵ Abnahme einer Taxichauffeur-Prüfung einschliesslich Instruktion Fahrtschreiber und Taxuhr	Fr. 20.—

¹⁾ § 22a eingefügt mit GVB 2165 vom 12. Dezember 2002

²⁾ § 22b eingefügt mit GVB 2165 vom 12. Dezember 2002

³⁾ Ansätze gemäss GVB 9853 vom 20. Juni 1996

§ 24

<i>Standplatz für Fahrende</i>	¹ Platzgebühr pro Wohneinheit und Tag	Fr. 8.—
	² Strom- und Wasser wird zusätzlich nach Verbrauch verrechnet.	
	³ Bei Bezug des Platzes ist pro Wohneinheit ein Vorschuss von Fr. 200.— zu entrichten. Die Verrechnung erfolgt mit der Schlussabrechnung.	
	⁴ Im Winterhalbjahr sind die laufenden Kosten (Platz-, Strom-, Wasser- und Abfallgebühren) monatlich zu entrichten.	

§ 25

<i>Diverses</i>	¹ Anbringen von Bodenmarkierungen	effektive Kosten
	² Platzgebühr für beschlagnahmte Fahrzeuge	
	Personenwagen pro Tag	Fr. 8.—
	Motorrad/Motorfahrrad pro Tag	Fr. 3.—
	³ Abschleppen eines verkehrsbehindernd, verkehrsstörend, vorschriftswidrig abgestellten Fahrzeuges	effektive Kosten
⁴ Überführen eines konfiszierten Fahrzeuges zur MFK		
je Personenwagen	Fr. 80.—	
je Motorrad	Fr. 50.—	
je Motorfahrrad	Fr. 20.—	
⁵ Bewilligung von Verkehrsanordnungen bei Festanlässen, Sportveranstaltungen usw.	Fr. 20.— bis 50.—	

III. Schlussbestimmungen

§ 26

<i>Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts</i>	¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.
	² Das Reglement über die Benützung von Parkplätzen mit Parkuhren vom 20. September 1971, § 7 (Konzessionsgebühr) und § 11 Abs. 3 (Ausweisgebühr) des Taxireglementes vom 24. Mai 1977 sowie Ziff. 6 und 7 des Platzreglementes für den Stand-/Durchgangsort Grenchen vom 11. Dezember 1990 werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 24. Juni 1993 (GVB Nr. 8495).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
Rolf Enggist

Die Änderungen vom 20. Juni 1996 (§ 24 Abs. 1 und 3) traten am 1. Juli 1996 in Kraft.

Die Änderungen vom 20. Juni 2000 (§ 8 Abs. 1 und 2 und § 10) traten auf Beginn der Beginn der Amtsperiode 2001/2005 in Kraft.

Die Änderung vom 13. Dezember 2001 (§ 12) trat am 1. Mai 2002 in Kraft.

Die Änderungen vom 12. Dezember 2002 (§§ 11 Abs. 2, 14, 17, 18 Abs. 5, 19a, 22, 22a und 22b) traten am 1. Januar 2003 in Kraft.